

Verkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
Überblick über die wesentlichen Unterschiede

	Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG	Vorzeitige Zulassung nach § 45 Abs. 1 BBiG
<i>Wann muss der Antrag gestellt werden?</i>	Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass nach der Verkürzung noch mindestens 1 Jahr Ausbildungszeit verbleibt.* Bei einer Verkürzung um 6 Monate muss der Antrag also spätestens 18 Monate vor dem bisherigen Ausbildungsende gestellt werden.	Da für die Zulassungsentscheidung der aktuelle Leistungsstand entscheidend ist, reichen Sie bitte Ihren Antrag auf vorzeitige Zulassung frühestens 8 Wochen vor, spätestens jedoch zum regulären Anmeldeschluss des angestrebten Prüfungstermins ein. Die aktuellen Termine hierzu finden Sie bei uns im Internet, www.hk24.de , Dokument-Nr. 342
<i>Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?</i>	Es muss zu erwarten sein, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.	Eine vorzeitige Zulassung um 6 Monate ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen (d.h. Note besser als 2,49) nachweist.
<i>Welche Unterlagen werden benötigt?</i>	<ol style="list-style-type: none"> Ein ausgefüllter und von beiden Vertragsparteien unterschriebener Antrag auf Kürzung der Ausbildungszeit**, Eine Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses. 	Ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung** inklusive der Leistungsbescheinigungen der Berufsschule und des Ausbildungsbetriebes sowie das Berichtsheft
<i>Ändert sich dadurch der Ausbildungsvertrag?</i>	Ja, das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende wird geändert. Die „sachliche und zeitliche Gliederung“ ist entsprechend anzupassen.	Nein, der Vertrag bleibt unverändert. Es erfolgt lediglich eine Prüfungszulassung zu einem um ein halbes Jahr vorgezogenen Termin.
<i>Wie ist die Vertragssituation, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird?</i>	Das Ausbildungsverhältnis kann auf Wunsch des Auszubildenden bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert werden. Unsere Handelskammer ist hierüber zu informieren.	Da der Vertrag ohnehin ein späteres Ausbildungsende vorsieht, bleibt das Ausbildungsverhältnis ohne weitere Anpassungen bestehen.
<i>Was passiert, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird?</i>	In beiden Fällen endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Prüfung.	
<i>Welche Mindestausbildungszeiten sind zu beachten?</i>	Sowohl bei der Verkürzung der Ausbildungszeit, als auch bei der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung dürfen die folgenden Mindestausbildungszeiten nicht unterschritten werden. Für Berufe mit 42, 36 bzw. 24 Monaten Regelausbildungszeit beträgt die jeweilige Mindestausbildungszeit 24, 18 bzw. 12 Monate.	

*Eine Verkürzung kann auch bereits vor Beginn der Ausbildung mit Abschluss des Vertrages beantragt werden. In diesem Falle werden die Verkürzungsdaten direkt in den Vertrag eingetragen. Die Nutzung eines zusätzlichen Antragformulars ist dann nicht notwendig.

** Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie unter www.hk24.de.